

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2021)

Auf Grund der §§ 56 bis 58 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Gebührenklasse

Die in der allgemeinen Gebührenklasse zur Verrechnung gelangenden LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für die einzelne Patientin oder den einzelnen Patienten ermittelten LKF-Punkte mit nachfolgendem Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Der Eurowert je LKF-Punkt wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, wie folgt festgesetzt:

A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	1,53 Euro
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee	1,53 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	1,53 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	1,53 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,53 Euro

§ 2

Sonderklassezuschlag

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwandes ein Zuschlag zur LKF-Gebühr verrechnet. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, pro Pflegetag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	175,70 Euro	112,80 Euro
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee	175,70 Euro	112,80 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	175,70 Euro	112,80 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	183,60 Euro	119,70 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	183,60 Euro	119,70 Euro

§ 3

Ambulante Leistungen

Die für ambulante Leistungen zur Verrechnung gelangenden LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für die einzelne Patientin oder den einzelnen Patienten ermittelten LKF-Punkte mit nachfolgendem Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Der Eurowert je LKF-Punkt wird unter

Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, wie folgt festgesetzt:

A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	1,53 Euro
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee	1,53 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	1,53 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	1,53 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,53 Euro

§ 4

Kostendeckende Eurowerte, kostendeckende Sonderklassezuschläge

Die Höhe der in den §§ 1 und 3 festgesetzten Eurowerte sowie die Höhe der in § 2 festgesetzten Zuschläge entspricht jeweils der Höhe der kostendeckend ermittelten Eurowerte und Zuschläge.

§ 5

Unterbringungsgebühr

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz - Bgld. KAG 2000, LGBL. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro. Sie darf für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Bei Patientinnen und Patienten, die

1. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) chronisch erkrankt sind oder

b) eine Behinderung im Sinne von § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBL. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, aufweisen,

entfällt die Unterbringungsgebühr für die Begleitperson. Für andere Patientinnen oder Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Entrichtung der Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen auf 14 Tage je Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50% berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mitaufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 30a Abs. 1 Z 15 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2021, aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 6

Kostentragung

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zusammengefasst sind, werden - mit Ausnahme eines Sonderklassezuschlags gemäß § 2 und einer Unterbringungsgebühr gemäß § 5 - von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, gelangt die LKF-Gebühr zur Verrechnung. Diese ist bei Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, zu tragen sind, um das im Eurowert enthaltene Beihilfenäquivalent zu reduzieren.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt in Abstimmung mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2020, LGBI. Nr. 25/2020, außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2021 ereignet haben.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Gegenstand:

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des durch Verordnung der Landesregierung für die LKF-Gebühren festzusetzenden Betrags je LKF-Punkt sowie der Sondergebühren ist § 58 Bgl. KAG 2000. In diese Verordnung ist auch der kostendeckend ermittelte Wert aufzunehmen.

Durch die Neubemessung der LKF-Gebühren für stationäre und ambulante Leistungen gemäß §§ 1, 3 sowie des Sonderklassezuschlages gemäß § 2 und der notwendigen legislativen Adaptierung durch Anführung der jeweils aktuellen Fassungen des LGBl sowie BGBl und des Inkrafttretensdatum, Außerkrafttretensdatum in § 7 ist eine Neuerlassung der Verordnung notwendig.

Ziel und Inhalt:

Rechtliche Umsetzung des Gegenstands.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Rechtsverordnung.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden die ermittelten LKF-Gebühren und die mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelten Sonderklassezuschläge verrechnet.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) per 1.1.1997 werden alle Leistungen der Krankenanstalten für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) zusammengefasst sind, nach Maßgabe seiner Mittel, von diesem abgegolten.

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und weitere Entgelte der öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes sind gemäß § 58 Abs. 3 Bgld. KAG 2000 von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung durch Verordnung festzusetzen. In diese Verordnung sind auch der kostendeckend ermittelte Betrag und die mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelten Sonderklassezuschläge aufzunehmen.

Für Patientengruppen, für die der BURGEF nicht zahlungsverpflichtet ist, ist gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Bgld. KAG 2000 durch Verordnung festzulegen, ob die Leistungen der allgemeinen Gebührenklasse durch LKF - Gebühren oder Pflegegebühren abgegolten werden. Die Berechnung der LKF-Punktewerte erfolgte durch den BURGEF auf Grundlage der von der KRAGES und dem Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt für das Jahr 2021 vorgelegten Budgets.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im „Besonderen Teil“ verwiesen.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 4:

Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Der Eurowert je LKF-Punkt wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetzes - GSBG festgesetzt.

Die Berechnung der LKF-Punktewerte erfolgte durch den BURGEF auf Grundlage der von der KRAGES und dem Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt für das Jahr 2021 vorgelegten Budgets. Amtliche Pflegegebühren sind im Burgenland bereits in den letzten Jahren nicht mehr zur Verrechnung gelangt, weshalb deren Anführung sich erübrigt. Die Sonderklassezuschläge wurden mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelt.

Zu § 5:

Es wurden die gesetzlichen Grundlagen, auf die sich diese Bestimmung bezieht, durch die jeweils aktuelle Fassung des Landesgesetzblattes und Bundesgesetzblattes ersetzt.

Zu § 7:

Regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der Pflegegebührenverordnung 2020.